

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## A. Vertragliche Grundlagen

### 1. Geltungsbereich und Ausschließlichkeit

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen können sich aus einzelvertraglichen Regelungen ergeben. Vorrang haben dann diese einzelvertraglichen Regelungen.

1.2 Die ecm:one GmbH schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn die ecm:one GmbH bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die ecm:one GmbH absenden.

## B. Bedingungen für Software

### 1. Lizenz und Umfang der Softwarenutzung

1.1 Bei Vereinbarung einer einmaligen Zahlung erwirbt der Kunde ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Hierfür gelten insbesondere die Regelungen unter Ziff. F.

1.2 Bei Vereinbarung monatlicher Gebühren und/oder Teilzahlungsbeträgen erwirbt der Kunde das einfache, nicht übertragbare und zeitlich befristete Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial für die Dauer des Vertrages (Miete, Leasing) zu nutzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

1.3 Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus der, dem Programm beigefügten Programmdokumentation. Der Kunde erhält die Programmdokumentation schriftlich oder in digitaler Form.

1.4 Das Einrichten bzw. Einstellen der Hardware gehört nicht zum Leistungsumfang der ecm:one GmbH im Zusammenhang mit dem Erwerb von Softwarenutzungsrechten. Einrichtung, Einstellung von Hardware, Einrichtung der Software beim Kunden, Implementierung, Anpassungsberatung und Anwendungsberatung sind gesondert zu vereinbaren.

1.5 Soweit vereinbart, erwirbt der Kunde das Recht, die Software in den in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen. Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise an das Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Reservearbeitsplätze, es sei denn, diese dienen lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen. Die Lauffähigkeit der Software wird nur für die vereinbarte Anzahl von Arbeitsstationen gewährleistet.

1.6 Ohne schriftliche Zustimmung der ecm:one GmbH darf der Kunde keine Kopien der Software und/oder der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen für Dritte anfertigen. Dritte in diesem Sinne sind auch verbundene, aber rechtlich selbstständige Unternehmen. Bei mehrfacher Nutzung der Software auf weiteren Anlagen fallen die Nutzungsgebühren und Zahlungsbeträge für jeden weiteren Einsatz gesondert an, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.7 Änderungen und/oder Ergänzungen an den Programmen darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ecm:one GmbH vornehmen.

1.8 Bei Softwaremängeln hat der Kunde das Recht, soweit und solange die Nutzung der Programme durch die Mängel erheblich eingeschränkt ist, die laufende Gebühr angemessen zu mindern. Der Kunde darf einen Mangel nur dann selbst beseitigen und kann verlangen, dass insoweit entstandene Kosten ersetzt werden, wenn der Mangel nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt wird und die ecm:one GmbH aufgrund einer dann erfolgten Mahnung des Kunden in Verzug geraten ist. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

### 2. Eigentum- und Urheberrechte

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der ecm:one GmbH. Die ecm:one GmbH bleibt auch Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials. Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, verändern oder sonst unkenntlich zu machen. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbarer Form umzuwandeln, sowie die Software oder Teile der Software, sowie hieraus

abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhalts der Software ist untersagt. Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Schriftmaterials, ohne ausdrückliche Zustimmung, ist untersagt.

### 3. Vertragsdauer, ordentliches Kündigungsrecht Softwaremiete

3.1 Softwaremietverträge werden auf unbestimmte Dauer - mindestens jedoch für die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit von 24 Monate - geschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem der Bestellschein/Auftragsbestätigung/Vertrag vom Kunden unterzeichnet - bei der ecm:one GmbH eingegangen ist.

3.2 Softwaremietverträge können ohne Grund mit einer Frist von drei Monaten zum vorgesehenen Vertragsende schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Kündigung einzelner Leistungen bzw. Verfahren gilt Satz 1 entsprechend.

3.3 Die ecm:one GmbH kann Softwaremietverträge fristlos kündigen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, sie insbesondere ungenehmigt Dritten überlässt, oder Änderungen an dem gesamten System oder einzelnen Modulen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ecm:one GmbH vornimmt. Das Gleiche gilt für sonstige schwerwiegende Vertragsverletzungen, insbesondere wenn der Kunde über zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlung in Höhe von mindestens einer vollen Monatsgebühr in Verzug kommt.

### 4. Vertragsbeendigung bei Softwaremiete

#### 4.1 Rückgabe von Software, Dokumentationen, Datenträger

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Software, Datenträger, Dokumentationen bei Beendigung der vertraglichen Beziehungen unverzüglich zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen sowie das Programm von der Festplatte zu löschen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind die Unterlagen, mit denen der Kunde seine gesetzlichen Dokumentationspflichten erfüllt.

#### 4.2 Bestätigung vollständiger Rückgabe

Der Kunde wird eine förmliche Bestätigung seiner vertretungsbefugten Geschäftsleitung auf Anforderung der ecm:one GmbH übergeben mit dem Inhalt, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind und eine Nutzung über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus nicht erfolgt.

## C. Beratungsverträge

### 1. Vertragsgrundlagen

Die Beratung des Kunden hinsichtlich der Installation, Implementierung und Anpassung sowohl durch Anpassungsprogrammierung als auch hinsichtlich der betrieblichen Erfordernisse wird auf der Grundlage gesondert abzuschließender Einzelverträge durchgeführt. Hierzu stellt diese Vereinbarung einen Rahmenvertrag dar. Die ecm:one GmbH wird eine Beratung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten durchführen. Die einzelnen Beratungsverträge haben ausschließlich Dienstleistungen zum Gegenstand.

### 2. Leistungsbeschreibung Hotlineunterstützung

Während der normalen eigenen Geschäftszeiten stellt die ecm:one GmbH eine Hotlineunterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung umfasst lediglich Fragen zur Funktion und Handhabung der ecm:one GmbH-Produkte auf dem jeweils neuesten Stand.

### 3. Gebühren

3.1 Die Beratung, welche die ecm:one GmbH online und/oder telefonisch und/oder beim Kunden vor Ort gegen Zahlung eines Entgelts erbringt, regelt sich gemäß der jeweils gültigen Preisliste der ecm:one GmbH, soweit kein gesonderter Vertrag abgeschlossen wurde.

3.2 Die ecm:one GmbH ist berechtigt die vereinbarten Gebühren abzurechnen, wenn Beratungsleistungen angefordert, aber vom Kunden aus von diesem zu vertretenen Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang abgerufen werden.

### 4. Einsatz von Personal

4.1 Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller das Vertragsverhältnis betreffenden Fragen.

4.2 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

### 5. Beauftragung Dritter

Die ecm:one GmbH ist berechtigt, Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

## D. Seminare und Schulungen

### 1. Leistungsbeschreibung

Die ecm:one GmbH bietet Seminare bei der d.velop Academy und Inhouse-Schulungen beim Kunden an. Die Durchführung von Schulungsleistungen können auch aufgrund einer gesonderten Schulungsvereinbarung geregelt werden.

### 2. Gebühren

Die Seminare und Schulungen werden gegen Zahlung der Gebühr nach der jeweils gültigen Preisliste der ecm:one GmbH erbracht. Abweichend von den in Abschnitt F genannten Zahlungsbedingungen sind die Seminargebühren jeweils 14 Tage vor Durchführung des Seminars zur Zahlung fällig.

### 3. Abmeldung

Bereits getätigte Anmeldungen können bis zum Beginn der 4. Woche vor Seminarbeginn kostenfrei storniert werden. Erfolgt die Abmeldung innerhalb von 4 Wochen bis zum Beginn der 2. Woche vor Seminarbeginn, so sind 50 % der Seminargebühr zu zahlen. Bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Seminarbeginn ist die gesamte Seminargebühr fällig. Unabhängig von den obigen Bestimmungen kann für einen angemeldeten Seminarteilnehmer ein Ersatzteilnehmer genannt werden.

### 4. Seminausfall

Die ecm:one GmbH behält sich vor, ein Seminar bis zu 14 Tage vor Seminarbeginn abzusagen. Erfolgt eine Absage nach diesem Zeitpunkt, so beschränkt sich ein eventueller Schadensersatz für den angemeldeten Seminarteilnehmer auf die zur Teilnahme notwendigen Reiseaufwendungen, die bei einer Stornierung nachweisbar nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

### 5. Referenten

5.1 Die ecm:one GmbH wird Seminare durch geeignete Referenten durchführen. Anspruch auf einen bestimmten Referenten besteht grundsätzlich nicht.

5.2 Wird ausnahmsweise ein bestimmter namentlich benannter Referent gewünscht, so ist dies einzelvertraglich zu vereinbaren. Fällt dieser Referent aus wichtigem Grund aus, so kann seitens der ecm:one GmbH ein geeigneter Ersatzreferent gestellt werden. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegen die ecm:one GmbH ist ausgeschlossen.

### 6. Seminarinhalt

Der Kunde ist für die Auswahl der Seminare verantwortlich und die grundsätzliche Eignung der Seminarinhalte im Hinblick auf den vom Kunden mit dem Seminar bezweckten Erfolg. Alle Seminare werden in speziellen Schulungsräumen von Partnerunternehmen durchgeführt. Die ecm:one GmbH haftet nicht für eine bestimmte Einrichtung oder Technik, insbesondere nicht für technische Mängel, die während des Seminars auftreten können.

## E. Allgemeine Bedingungen für alle Verträge

### 1. Abschluss des Vertrages, Schriftform

1.1 Die Einzelheiten der von der ecm:one GmbH zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung der ecm:one GmbH zustande. Eine vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist bindend. Die ecm:one GmbH ist berechtigt, das darin liegende Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung anzunehmen. Auslieferung sowie Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

1.2 Schriftliche Angebote der ecm:one GmbH sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebots maßgebend.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Die Preise bestimmen sich, im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Angebots von ecm:one GmbH aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die ecm:one GmbH gültigen Preis- und Produktliste der ecm:one GmbH. Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - ausschließlich der Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Versicherungen).

2.3 Im Bestellschein/Auftrag angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der zu erbringenden Leistung. Die ecm:one GmbH wird den Kunden bei einer Überschreitung des Kostenrahmens unverzüglich informieren und seine schriftliche Zustimmung einholen. Bis zur Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden wird die ecm:one GmbH die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.

2.4 Einmalzahlungen (einmalige Nutzungsgebühr für Software, Kaufpreis für Hardware, Festpreise für einzelne Dienstleistungen etc.) werden mit Erbringung der Lieferung bzw. Leistung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

2.5 Bei einer Abrechnung auf Zeit- und Materialbasis oder monatliche Gebühren (z. B. Nutzungsgebühren für Software, Wartungsgebühren) erteilt die ecm:one GmbH dem Kunden eine Monatsrechnung über die vertragsgegenständlichen Leistungen. Der Kunde ermächtigt die ecm:one GmbH, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

2.6 Einwände gegen die Abrechnung der ecm:one GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwänden nach Fristablauf bleiben jedoch unberührt.

2.7 Die ecm:one GmbH ist berechtigt bei vereinbarter laufender monatlicher Gebühr, die Preise zu ändern. Die Preisänderungen werden dem Kunden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich mitgeteilt. Erhöhungen bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Erhöhungsverlangens. Zum Zeitpunkt der Bestellung bekannte Erhöhungen begründen kein Sonderkündigungsrecht.

2.8 Kaufpreiserhöhungen werden dem Kunden mitgeteilt und sind mit Zugang der Mitteilung wirksam. Der Kunde kann dann innerhalb eines Monats hinsichtlich des betroffenen Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten. Preiserhöhungen werden nicht wirksam, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Leistung/Lieferung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

2.9 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der ecm:one GmbH zur Folge. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die ecm:one GmbH kann im Falle der endgültigen Zahlungsverweigerung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

2.10 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

### 3. Verzug

3.1 Liefer- und Leistungstermine, -fristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die ecm:one GmbH, die Erfüllung ihrer Verpflichtung für die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sind Streiks, Aussperrungen und solche Umstände gleichzusetzen, die eine Leistungserfüllung unzumutbar erscheinen lassen oder unmöglich machen.

3.3 Gerät die ecm:one GmbH bei der Erfüllung einer Leistung in Verzug, kann sich der Kunde von dem Vertrag lösen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er zuvor schriftlich eine fruchtlos abgelaufene Nachfrist von zumindest vier Wochen gesetzt hat.

3.4 Die Vertragslösung erfolgt bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Lizenzvertrag, Wartungsvertrag, Mietvertrag) durch fristlose Kündigung, ansonsten durch einen Rücktritt vom Vertrag.

3.5 Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder der Aufwendungsersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie wegen etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziff. 4 (Sonstige Haftung) zwingend gehaftet wird.

3.6 Weitergehende als die in diesen Bedingungen genannten Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

### 4. Sonstige Haftung

4.1 Die ecm:one GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die ecm:one GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Falle einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind, jedoch maximal bis zu einer Höhe von Euro 10.000 je Schadensfall und Kunde. Maßgebend sind die bei Entstehung des Anspruchs geltenden Preise gem. Preisliste ohne Mehrwertsteuer. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4.2 Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre.

## 5. Vertragsbeendigung, Kündigung

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

5.2 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

## 6. Sonstige Bestimmungen

### 6.1 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Geschäftsbeziehungen der ecm:one GmbH mit den Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsort vereinbart ist. Im Zweifel der Sitz der ecm:one GmbH. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der ecm:one GmbH. Ist der Kunde kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

### 6.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen oder zum Ausfüllen von Lücken eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.